

Stellungnahme

Zum Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Oktober 2020

Seite 1

Zusammenfassung

Das JStG 2020 umfasst eine Vielzahl von Änderungen des Steuerrechts, die nahezu alle Einzelsteuergesetze betreffen. Wegen der Vielzahl der teilweise sehr ins Detail gehenden Änderungen sollte auf die Regelungsqualität und auf die Sicherstellung von Rechtssicherheit für die Praxis besonderes Augenmerk gelegt werden. Neben einer gesetzgeberischen Reaktion auf Rechtsprechung und aktuelle Entwicklungen sollte ein Jahressteuergesetz auch dazu dienen, in der Praxis aufgetretene Unklarheiten steuerlicher Regelungen zu beseitigen.

In dieser Stellungnahme regt Bitkom Änderungen einiger im Regierungsentwurf zum JStG 2020 vorgeschlagenen Detailregelungen an, um die Anwendbarkeit der Regelungen in der Praxis zu gewährleisten. Des Weiteren regt Bitkom die Klarstellungen von Gesetzesänderungen in der Vergangenheit an, die in der Praxis zu erheblicher Unsicherheit und zu unnötigem bürokratischen Aufwand geführt haben.

Zu folgenden Punkten nimmt Bitkom im Folgenden detailliert Stellung:

- Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft für Telekommunikationsleistungen (§ 13b UStG-E)
- Umsatzsteuerhaftung für Plattformbetreiber (§ 25e Abs. 2 UStG-E)
- Rückwirkende Berichtigung von Rechnungen (§§ 14 Abs. 4 UStG-E)
- Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 154 Abs. 2 AO)
- Abgrenzung von Geld- und Sachleistungen bei Sachbezugskarten (§ 8 Abs. 1 EStG)
- Anregungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 9. Oktober 2020 (Drs. 503/20).

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Thomas Kriesel
Bereichsleiter Steuern, Unternehmensrecht und -finanzierung
T +49 30 27576-146
t.kriesel@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Zum Regierungsentwurf des JStG 2020

Seite 2|10

1. Allgemeines

Obwohl das JStG 2020 bereits ein sehr umfangreiches Paket von Änderungen des Steuerrechts umfasst, fehlen Regelungen, die bereits seit längerem angekündigt worden waren und die aus verschiedenen Gründen erforderlich sind. Dazu gehören die Abschaffung des Solidaritätszuschlags für alle Steuerpflichtigen (also auch für Unternehmen), die Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts und die Umsetzung der ATAD-Richtlinie. Zwar ist es nicht angezeigt, sämtliche notwendigen Regelungen zur Umsetzung der ATAD-Richtlinie nachträglich in das JStG 2020 einzubringen; denn hierfür sind sorgfältige Abwägungen und eine genaue Einpassung in das geltende Recht erforderlich. Unstrittige Vorschläge wie die Absenkung der Niedrigbesteuerungsgrenze in § 8 Abs. 3 AStG können aber schnell umgesetzt werden.

2. Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft für Telekommunikationsleistungen

Ausgangslage

Der Regierungsentwurf des JStG 2020 führt in § 13b Abs. 2 Nr. 12 und Abs. 5 UStG-E eine neue Regelung zur Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft bei der Erbringung von Telekommunikationsleistungen ein. Danach geht die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger über, wenn dieser als sog. Wiederverkäufer von Telekommunikationsleistungen anzusehen ist. Die Einschränkung der Steuerschuldumkehr auf sog. Wiederverkaufstätigkeiten wird in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Ähnliche Abgrenzungsschwierigkeiten wurden in der Vergangenheit bereits vielfach ausgelöst, z.B. durch die Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft bei der Lieferung von Mobilfunkgeräten (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG)

Bitkom-Vorschlag

Unter Berücksichtigung der negativen Praxiserfahrungen mit der Steuerschuldumkehr in der Vergangenheit regen wir an, eine klarstellende Anpassung des § 13b Abs. 5 S. 6 UStG-E in Betracht zu ziehen. Eine solche Anpassung könnte folgenden Wortlaut haben:

„Bei den in Absatz 2 Nummer 12 Satz 1 genannten Leistungen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, **der nachhaltig sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation erbringt**, ~~dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist~~; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf

Stellungnahme Zum Regierungsentwurf des JStG 2020

Seite 3|10

längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt.“

Begründung

Die Fokussierung der Neuregelung auf eine Wiederverkaufstätigkeit des jeweils betroffenen Leistungsempfängers ist nicht zielführend, da sich diese einschränkende Sichtweise in der Praxis nicht rechtssicher umsetzen lassen würde. In den Anwendungsbereich der Vorschrift sollte daher jeder Unternehmer fallen, der nachhaltig (mindestens in der Größenordnung von 10 Prozent seines Umsatzes, analog zu Abschnitt 13b.3 Abs. 2 UStAE) sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation erbringt, unabhängig davon, ob er diese Leistungen selbst produziert oder damit handelt.

3. Umsatzsteuerhaftung für Plattformbetreiber

Ausgangslage

Nach § 25e Abs. 2 UStG-E in der Fassung des Regierungsentwurfs zum JStG 2020 haftet der Betreiber einer elektronischen Schnittstelle künftig nicht für die zu entrichtende Steuer aus einer Lieferung, wenn der liefernde Unternehmer im Sinne von § 22f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 im Zeitpunkt der Lieferung über eine gültige, ihm vom Bundeszentralamt für Steuern nach § 27a UStG erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügt. Ausweislich der Gesetzesbegründung (besonderer Teil, S. 170) bedeutet dies, dass der Betreiber die ihm von dem bei ihm tätigen Unternehmer mitgeteilte USt-IdNr. aufzeichnet und regelmäßig auf Gültigkeit prüft.

Zum 1. Juli 2020 (nach Verschiebung vom 1. Januar 2020) treten allerdings die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie EU 2017/2455 in Kraft. Dadurch erhält ein in der EU-ansässiger Unternehmer grundsätzlich die Möglichkeit, bei der umsatzsteuerlichen Abwicklung von Fernverkäufen in andere EU-Mitgliedsstaaten (EU-MS) den One Stop Shop (OSS) zu nutzen. Deutsche Unternehmer, die den OSS nutzen wollen, können dies auf der Grundlage von § 3c Abs. 1 i.V.m. § 18j UStG-E tun. Auch eine in der EU ansässige Schnittstelle kann durch die in § 3 Abs. 3a UStG-E begründete Lieferkettenfiktion bei Unterstützung eines nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers den OSS nutzen; bei Ansässigkeit in Deutschland wiederum über § 18j UStG-E. Bei Unternehmern, die in anderen EU-Staaten ansässig sind, gelten die dortigen nationalen gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der EU-RL 2017/2455 analog.

Stellungnahme Zum Regierungsentwurf des JStG 2020

Seite 4|10

Ziel des OSS ist es, dass in einem EU-MS ansässige und steuerlich registrierte Unternehmer sich nicht mehr im übrigen Gemeinschaftsgebiet registrieren lassen müssen. Folglich entfällt für diese Unternehmer auch die Notwendigkeit zur Registrierung in Deutschland. Ohne eine solche Registrierung ist aber die Erteilung einer USt-IdNr. nach § 27a UStG nicht möglich und der Betreiber einer Schnittstelle haftet für die abzuführende Umsatzsteuer des ausländischen Unternehmers. Über diesen Umweg wird also eine Registrierung von EU-Unternehmen in Deutschland doch wieder erforderlich. Ein solches zusätzliches Erfordernis könnte jedoch von der EU-Kommission als diskriminierende Behinderung des Zugangs europäischer Unternehmen zum deutschen Markt angesehen werden. Bereits die aktuell geltende Fassung des § 25e UStG, wonach Unternehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten Plattformbetreibern zur Vermeidung von Haftungsrisiken eine schriftliche Bescheinigung über die steuerliche Registrierung in Deutschland vorzulegen haben, ist von der EU-Kommission als europarechtlich bedenklich eingestuft worden (siehe auch Vertragsverletzungsverfahren im Oktober 2019, S. 14 Aufforderungsschreiben an Deutschland). Zudem kann das BZSt die USt-IdNr. wieder entziehen, wenn über diese Nr. keine steuerpflichtigen Umsätze getätigt werden. Letzteres wäre dann der Fall, wenn ein Unternehmer aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat sich in Deutschland registriert, zur Abrechnung seiner Umsätze aber den OSS nutzt.

Bitkom-Vorschlag

Um die oben beschriebenen Widersprüche zu vermeiden, sollte § 25e Abs. 2 UStG-E wie folgt ergänzt werden:

„Der Betreiber haftet nicht nach Absatz 1, wenn der liefernde Unternehmer im Sinne von § 22f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 im Zeitpunkt der Lieferung über eine gültige, ihm vom Bundeszentralamt für Steuern nach § 27a erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **oder einem dieser Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vergleichbaren Nachweis eines anderen EU-Mitgliedsstaates** verfügt.“

Begründung

Die im JStG 2020 geplanten Anpassungen der Regelungen zur Marktplatzhaftung stehen in Widerspruch zum Zweck des OSS-Verfahrens. Onlinehändler werden verpflichtet, dem Online-Marktplatz eine deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorzulegen. Onlinehändler aus dem EU-Ausland müssen sich somit in Deutschland für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren, was zu bürokratischen Mehrbelastungen für die Unternehmen führt. Genau dies sollte mit dem neuen OSS-Verfahren vermieden werden. Zudem würden die aktuellen Vorgaben zu einer Schlechterstellung von Onlinehändlern im EU-Ausland ge-

Stellungnahme Zum Regierungsentwurf des JStG 2020

Seite 5|10

genüber den deutschen Wettbewerbern führen. Dadurch ist ein erneutes Vertragsverletzungsverfahren der EU gegenüber der Bundesregierung zu befürchten.

4. Rückwirkende Berichtigung von Rechnungen

Ausgangslage

Der Regierungsentwurf des JStG 2020 fügt in § 14 Abs. 4 folgenden Satz ein: Die Berichtigung einer Rechnung um fehlende oder unzutreffende Angaben ist kein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 233a Abs. 2a der Abgabenordnung. Laut Gesetzesbegründung soll es sich hierbei um eine Klarstellung handeln, um Rechtssicherheit für die Wirtschaft herzustellen. Hintergrund ist die Rechtsprechung des EuGH, der eine rückwirkende Rechnungsberichtigung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zulässt. Dem hat sich der BFH inzwischen angeschlossen.

Die angedachte Ergänzung des § 14 Abs. 4 würde zukünftig eine Änderung materiell bestandskräftiger USt-Festsetzungen nach § 175 AO bei der Rechnungskorrektur ausschließen. Dies könnte zur Folge haben, dass dem Steuerpflichtigen trotz Vorliegens einer – nach Berichtigung – formell richtigen Rechnung die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs aufgrund der eingetretenen materiellen Bestandskraft nicht möglich ist. Dies halten wir aus folgenden Gründen für bedenklich:

- Als Verbraucherabgabe ist die Umsatzsteuer darauf angelegt, dass sie wirtschaftlich vom Endverbraucher getragen wird. Der Unternehmer soll von der Umsatzsteuer nicht belastet sein (Neutralität der Umsatzsteuer). Der Vorsteuerabzug spielt hierbei eine zentrale Rolle. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist das Recht eines Unternehmers auf Vorsteuerabzug ein fundamentaler Grundsatz und integraler Bestandteil des durch Unionsrecht geschaffenen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems. Der EuGH hat in der Rs. C-518/14 „Senatex“ ausdrücklich entschieden, dass der Leistungsempfänger das Recht auf Vorsteuerabzug in Bezug auf eine nachträglich berichtigte Rechnung für denjenigen Erklärungszeitraum ausüben darf, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde. Nicht entscheidend ist für den EuGH, in welchem Erklärungszeitraum dem Leistungsempfänger eine ordnungsgemäße (berichtigte) Rechnung vorliegt. Vor diesem Hintergrund ist die mit dem Verneinen eines rückwirkenden Ereignisses verbundene Einschränkung des Vorsteuerabzugs nicht gerechtfertigt.
- Die Anpassung des § 14 Abs. 4 dient gerade nicht der Rechtssicherheit zugunsten der Wirtschaft, sondern schließt vielmehr für Unternehmen in vielen Fällen die Möglichkeit aus, eine unrechtmäßige Belastung mit Umsatzsteuer nach erfolgter Rechnungsberichtigung zu korrigieren. Das Interesse der Unternehmen besteht darin, nicht mit Umsatz-

Stellungnahme Zum Regierungsentwurf des JStG 2020

Seite 6|10

steuer belastet zu werden. Hierzu ist ggf. aufgrund der neueren Rechtsprechung die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs in vorherigen Veranlagungszeiträumen erforderlich.

- Nach Ansicht des EuGH darf ein rechtmäßiger Vorsteuerabzug nicht mit Hinweis auf Fristablauf verweigert werden (vgl. hierzu die EuGH-Urteile in den Rs. C-8/17 „Biosafe“ und C-533/16 „Volkswagen“).

Bitkom-Vorschlag

Unter Berücksichtigung der zentralen Bedeutung des Vorsteuerabzugs regen wir an, die geplante Änderung des § 14 Abs. 4 UStG-E zu verwerfen. Stattdessen sollte vielmehr die Berichtigung einer Rechnung als rückwirkendes Ereignis gesetzlich verankert werden.

Begründung

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist eine rückwirkende Berichtigung von fehlerhaften Rechnungsangaben zulässig und nach der MwStSyst-RL anzuerkennen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ergänzung des § 14 Abs. 4 UStG ist mit diesen europarechtlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren.

5. Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

Ausgangslage

Mit Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Bundesgesetzblatt Teil I 2019, Nr. 50, 19. Dezember 2019, S. 2602) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 § 154 AO geändert. Die Änderung bezieht sich auf die Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten durch kontoführende Finanzdienstleister. Dabei wurde § 154 AO so ergänzt, dass insbesondere die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten - bei einer strikten Auslegung des Wortlauts - zu nicht gerechtfertigtem finanziellen und personellen Aufwand führt, der über die Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz hinausgeht. Damit führt der aktuelle Wortlaut des § 154 Abs. 2 AO zu einer gravierenden Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der Institute in Deutschland im Vergleich mit dem EU-Ausland, in denen Institute diesen Anforderungen nicht unterliegen.

Darüber hinaus verfehlt die seit Januar geltende Änderung ihr erklärtes Ziel. Nach der Gesetzesbegründung sollte ein Gleichlauf zwischen den steuerlichen Identifizierungspflichten und dem Geldwäscherecht hergestellt werden. Insbesondere in Bezug auf die Pflicht zur Identifizierung der wirtschaftlichen Berechtigten führt die neu eingeführte

Stellungnahme Zum Regierungsentwurf des JStG 2020

Seite 7|10

Regelung jedoch dazu, dass deren Identifizierung von den Vorgaben des Geldwäschegesetzes (GwG) klar abweicht.

Nach dem GwG sind wirtschaftlich Berechtigte nach Maßgabe von § 11 Abs. 5 und Abs. 6 GwG zu identifizieren. Nach der Neuregelung des § 154 AO wird für die Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten allerdings auf § 13 GwG verwiesen und gerade nicht auf die eigentlich anwendbaren § 11 Abs. 5 und 6 GwG. Faktisch bedeutet dies, dass ein Institut seine geldwäscherechtlichen Pflichten erfüllt, wenn es die Person des wirtschaftlich Berechtigten durch Angaben des Kunden und Einsichtnahme in Register und andere vertrauenswürdige Quellen überprüft, seinen steuerrechtlichen Pflichten jedoch nur dann nachkommt, wenn die wirtschaftlich Berechtigten durch Einsichtnahme von Ausweispapieren vor Ort oder durch Videoident identifiziert werden.

Hier entstehen dem Institut pro wirtschaftlichen Berechtigten, der für einen Kunden zu identifizieren ist, Kosten von ca. 10-15 EUR. Die wirtschaftlich Berechtigten sind typischerweise nicht im operativen Geschäft tätig. Es handelt sich um Investoren, die ggf. Kapital zur Verfügung stellen, aber nicht die Geschäfte führen und z.B. bei der Eröffnung eines Kontos nicht in Erscheinung treten.

Hinzu kommt, dass den Kunden bzw. deren wirtschaftlich Berechtigten diese Maßnahmen auch nicht mehr vermittelt werden können. Um ein Beispiel aus der Praxis zu nennen: Ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland möchte eine Firmenkreditkarte für Reisen beantragen. In dem Unternehmen sind mehrere Fonds investiert. Für die Beantragung der Firmenkreditkarte sind nunmehr die Anteilseigner der Fonds vor Ort in Deutschland oder per Videoident zu identifizieren. Wie realistisch ist es, dass das Unternehmen die Anteilseigner von Private Equity Fonds dazu bewegen kann, für eine Firmenkreditkarte eines der Investments des Fonds nach Deutschland zur Identifizierung zu reisen oder an einem Videoidentverfahren teilzunehmen?

Es kann sich eigentlich bei der Neufassung des § 154 AO nur um ein redaktionelles Versehen handeln, das nun im Jahressteuergesetz 2020 zu berichtigen wäre.

Bitkom-Vorschlag

In § 154 Abs. 2 S. 2 AO wird der Verweis auf § 13 GwG gestrichen und durch einen Verweis auf den eigentlich einschlägigen § 11 Abs. 5 GwG ersetzt.

Stellungnahme Zum Regierungsentwurf des JStG 2020

Seite 8|10

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird ein vermutliches Redaktionsversehen des Gesetzgebers in der Vergangenheit beseitigt. Außerdem beseitigt die Gesetzesänderung sehr kostenträchtigen und nicht gerechtfertigten bürokratischen Aufwand für kontoführende Kreditinstitute.

6. Abgrenzung von Geld- und Sachleistungen bei Sachbezugskarten

Ausgangslage

Zum 1. Januar 2020 trat eine Änderung des § 8 EStG in Kraft. Danach gelten z.B. nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, als Geldleistungen. Gutscheine und Guthabekarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen, sind dagegen von Gesetzes wegen als Sachbezug anzusehen. Die Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug ist von praktischer Relevanz insbesondere für die Frage, ob die Freigrenze von monatlich 44 Euro nach § 8 Abs. 2 EStG Anwendung findet. In einem konkretisierenden Erlass hat die Finanzverwaltung eine sehr restriktive Auslegung der Rechtsänderung in § 8 EStG gewählt und damit faktisch viele Sachbezugskarten von vornherein von einer möglichen Steuerbefreiung ausgeschlossen. Dies betrifft 6,5 Mio. Arbeitnehmer in Deutschland.

Bitkom-Vorschlag

Die Bezugnahme auf das ZAG sollte in § 8 EStG gestrichen werden, da sie zu Unklarheiten und unterschiedlichen Interpretationen geführt hat. Entsprechend sollte § 8 Abs. 1 EStG zukünftig wie folgt lauten:

„Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 zufließen. Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen.“

Stellungnahme Zum Regierungsentwurf des JStG 2020

Seite 9|10

Begründung

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung korrigiert die allzu einengende Auslegung der Finanzverwaltung und führt die Regelung auf den ursprünglichen Regelungszweck zurück. Dieser eigentliche Regelungszweck kommt in § 8 Abs. 1 S. 3 EStG zum Ausdruck. Diese Vorschrift nimmt Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, vom Begriff der Geldsurrogate aus und qualifiziert sie – bei Erfüllung der Kriterien nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) – explizit als Sachbezug. Der Verweis auf ein Gesetz außerhalb des Steuerrechts hat zu großen Unklarheiten in der Rechtsanwendung geführt und sollte daher gestrichen werden.

7. Anregungen des Bundesrates zum JStG 2020

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum JStG 2020 vom 9. Oktober 2020 (Drs. 503/20) verschiedene Änderungen und Erweiterungen des Regierungsentwurfs zum JStG 2020 vorgeschlagen. Auf einige dieser Vorschläge wird nachfolgend kurz eingegangen.

- Anhebung der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von € 800 auf € 1.000 und Abschaffung der Poolabschreibung im Rahmen eines Sammelpostens (§ 6 Abs. 2, 2a EStG; Nr. 3 der BR-Stellungnahme): Bitkom unterstützt die Forderung des Bundesrates und schließt sich der Forderung nach Anhebung der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter und nach Abschaffung des Sammelpostens gemäß § 6 Abs. 2a EStG aus den vom Bundesrat genannten Gründen an.
- Streichung der Beschränkung der Verlustverrechnung bei Einkünften aus Termingeschäften und bei Ausfall von Kapitalanlagen im Privatvermögen (§ 20 Abs. 6 Sätze 5 und 6 EStG; Nr. 10 b) der BR-Stellungnahme): Bitkom schließt sich der Forderung des Bundesrates nach Streichung der Sätze 5 und 6 in § 20 Abs. 6 EStG aus den vom Bundesrat genannten Gründen an. Die in diesen Sätzen normierte Beschränkung der Verlustverrechnung beeinträchtigt nicht zuletzt die Finanzierung von Startups erheblich.
- Einführung einer Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung von Schnittstellen und Datenspeicherung (§ 147b AO-E; Nr. 52 der BR-Stellungnahme): Mit dem Vorschlag zur Einführung einer solchen Verordnungsermächtigung greift der Bundesrat einen Vorschlag aus dem Referentenentwurf des JStG 2020 wieder auf, der im Regierungsentwurf des Gesetzes nach Intervention der Verbände zurecht nicht mehr enthalten war. Der Darstellung des Bundesrates, wonach eine solche Verordnung und die Vorgabe technischer Standards für Datenübermittlung und Datenstrukturen von der Wirtschaft gefordert wurden, ist zu widersprechen. Vielmehr hatte Bitkom bereits in seiner [Stel-](#)

Stellungnahme Zum Regierungsentwurf des JStG 2020

Seite 10|10

[Stellungnahme zum Referentenentwurf des JStG 2020](#) die Einführung einer solchen Regelung in § 147b AO abgelehnt. An dieser Ablehnung hat sich nichts geändert. Daher sollte dem Vorschlag des Bundesrates in Nr. 52 seiner Stellungnahme zum JStG 2020 nicht gefolgt werden.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.
